Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/17 87/05/0003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45 Abs1;

Rechtssatz

Weder die irrtümliche Darstellung eines Sachverhaltselementes in einem Erkenntnis oder Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes (ausgenommen der in § 45 Abs 1 Z 2 VwGG ausdrücklich genannte Fall der irrigen Annahme einer Fristversäumung) noch eine unrichtige Anwendung von Rechtsvorschriften durch den Gerichtshof fallen unter die in § 45 Abs 1 VwGG enthaltenen Tatbestände.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050003.X01

Im RIS seit

28.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at